

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107



Revision

Im Hause

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 – 0
www.kreis-bergstrasse.de

IHRE BEHÖRDENUMMER



Finanz- und Rechnungswesen

Sachbearbeitung: Herr Brück

Dienstanschrift:

Gräffstraße 5, Zimmer 306
Durchwahl: 0 62 52 / 15 – 5808
Telefax: 0 62 52 / 15 – 5584
E-Mail: tobias.brueck@kreis-bergstrasse.de

Sprechtag:

Montag bis Mittwoch
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18:00 Uhr
Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Datum: 19.Oktober 2012
Unser Zeichen: II-7/1 Bü

Prüfung des Jahresabschlusses 2010 Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 und nehmen zu den im Bericht genannten Punkten wie folgt Stellung:

1. Zuschreibung ZAKB Service GmbH (Seite 9)

Die Feststellung ist zutreffend. Die Zuschreibung wurde irrtümlicherweise über den Wert der Eröffnungsbilanzwerte hinaus vorgenommen.

Die Korrektur ist im Jahr 2012 erfolgt.

Wenn aufgrund von Bilanzierungsfehlern ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewiesen wird, ist die Vermögensrechnung zu korrigieren.

Eine rückwirkende Korrektur durch Veränderung endgültiger Jahresabschlüsse erfolgt nicht.

Die Korrekturen werden stattdessen wie folgt vorgenommen:

Eine erfolgsneutrale Berichtigung der für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte ist innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Eröffnungsbilanzstichtag zulässig.

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949606
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1025865
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BLZ 553 500 10) 3160009

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30166
Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße (BLZ 508 900 00) 10110904



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main



Innerhalb dieses Zeitraums werden die Korrekturen erfolgsneutral in dem Haushaltsjahr, in dem sie bekannt werden, vorgenommen und im Anhang erläutert.

Bilanzierungsfehler in Folgebilanzen werden erfolgswirksam in dem Haushaltsjahr korrigiert, in dem sie bekannt werden.

2. Pauschalwertberichtigungen (Seite 11)

Die Forderungen aus Transferleistungen enthielten in 2010 eine geringe Summe von Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die in einer anderen Forderungsposition hätten dargestellt werden sollen.

Dies wird künftig verstärkt beachtet.

Festzustellen ist weiterhin, dass das angewandte Verfahren der Pauschalwertberichtigung richtig durchgeführt wird.

Forderungen, bei denen keine erkennbaren Risiken zu verzeichnen sind, werden aus Erfahrung dennoch nicht immer zu 100% beglichen. Bei diesen Forderungen wird eine indirekte Abschreibung zur Vorsorge vorgenommen.

Alle Forderungen aus Transferleistungen, bei denen keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, werden um 30 % pauschalwertberichtigt. Damit wird zugleich der Abzinsung Rechnung getragen.

3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Seite 11)

Die Feststellung ist zutreffend. Dies wird künftig verstärkt beachtet.

4. Nachweis von Handvorschüssen in der Bilanz (Seite 12)

Der Argumentation der Revision kann in diesem Punkt nicht gefolgt werden.

Gem. § 4 i.V.m. § 12 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) werden Handvorschüsse auf Grund einer Auszahlungsanordnung an die gem. Verfügung der Behördenleitung „zum Führen des Handvorschusses“ ermächtigten Personen ausgezahlt.

Die Personen erhalten die Mittel vorschussweise zur Verfügung gestellt, sie sind für die ordnungsgemäße Verwaltung und Abrechnung der Gelder verantwortlich und haben auch die entsprechenden Nachweise zu führen. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden die Vorschüsse für die Schulen des Kreises bereitgestellt. Die Beträge werden auf hierfür eingerichtete (Schul-) Girokonten überwiesen, zu denen die Kreiskasse keine Kontoverfügungsberechtigung hat. Die Mittel stehen somit für Dispositionen der Kreiskasse nicht mehr zur Verfügung.

Am Tage der Bereitstellung der Handvorschüsse werden die Beträge im Tagesabschluss der Kreiskasse gem. § 22 GemKVO ausgabemäßig und bei der Rückzahlung einnahmемäßig erfasst. Damit hat es nach dem Kassenrecht auch sein Bewenden; ein darüber hinaus gehender Nachweis im Tagesabschluss ist weder in Form einer täglichen Spitzabrechnung der tatsächlich vorhandenen Gelder, noch in Höhe des ursprünglichen Auszahlungsbetrages vorgesehen.

Handvorschüsse sind Zahlungsmittel, die mit ihrer Bereitstellung bzw. Auszahlung an die Empfänger den gleichen Charakter erlangen wie die Geldanlagen, die gem. § 34 Nr. 6 GemKVO ausdrücklich nicht zu den Kassensmitteln und somit nicht zum Kassenbestand gehören, da sie für Dispositionen nicht zur Verfügung stehen (sh. oben).

Dem (gutgemeinten) Vorschlag der Revision, die Handvorschüsse in Höhe des ursprünglichen Auszahlungsbetrages im Tagesabschluss nachzuweisen, kann leider nicht gefolgt werden.

Es sollte daher bei der seitherigen Nachweisführung bleiben:

Nach dem Kassenrecht und dem bei der Kreisverwaltung praktizierten Verfahren (sh. oben) ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die Dienststelle gegenüber den HandvorschussverwalterInnen einen Anspruch auf Rückzahlung der vorschussweise gezahlten Beträge hat, weshalb wir es für zulässig halten, diese (bis zur endgültigen Rückzahlung bzw. einer entsprechenden Verrechnung) als Forderungen in der Bilanz auszuweisen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung (Seite 13)

Die von der Revision aufgeführten Feststellungen sind zutreffend.

Im Bereich der Transferzahlungen des Jugendamtes ist anzumerken, dass diese in den Jahren 2009 und 2010 durch eine Schnittstellendatei in das Buchhaltungssystem eingelesen und verbucht wurden. Eine inhaltliche Prüfung dieser Datensätze ist der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen nicht möglich.

Bezüglich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten im Bereich der Zahlungen an den Eigenbetrieb Neue Wege wurden bereits Maßnahmen getroffen, um entsprechende Fehlbuchungen zukünftig zu vermeiden.

Künftig wird verstärkt darauf geachtet, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auch entsprechend in der Bilanz auszuweisen.

6. Rücklage Schulumlage (Seite 15)

Die Rücklage „Schulumlage“ wurde im Jahr 2011 ergebnisneutral gegenüber der Nettoposition aufgelöst.

7. Rückstellungsübersicht (Seite 16)

Der Jahresabschluss 2011 ist um die Rückstellungsübersicht nach § 52 Abs. 3 GemHVO-Doppik ergänzt.

8. Verbindlichkeitenübersicht (Seite 17)

Siehe Ziffer 5.

9. Periodenabgrenzung von Aufwendungen im Bereich des Jugendamtes (Seite 21)

Siehe Ziffer 5.

10. Stellungnahme zu Punkt II – Prüfungsauftrag und –umfang

Das Revisionsamt stellt fest, dass eine Vollständigkeitserklärung, wie sie für Abschlussprüfer im Handelsrecht vorgesehen ist, für die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses nicht zwingend vorgegeben ist.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass auch nach Novellierung der HGO und der GemHVO, nicht nur der rechtliche Zwang fehlt, sondern, dass das kommunale Recht in Hessen auch keine Empfehlung dahingehend abgibt.

Damit wird dokumentiert, dass die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses mit der Prüfung eines handelsrechtlichen Abschlusses nicht vergleichbar ist und eine andere Funktion hat.

Diese Auffassung hat auch der Hessische Landkreistag in seinem Rundschreiben Nr. 103/2012, welche sich mit den IDW Standards EPS auseinandersetzt, vertreten.

Das Institut der Rechnungsprüfer/Innen hat nunmehr versucht über seine Leitlinien die Vollständigkeitserklärung, als Teil der IDW Standards, in die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse einzuführen.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, durchzuführen ist. Hierzu werden alle verlangten Unterlagen, soweit sie für eine solche Prüfung erforderlich sind, vollumfänglich vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

(Schimpf)